

TÄTIGKEITSBERICHT DER DATEN- SCHUTZBEAUFTRAGTEN DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW

2022

Aliye Kartal-Aydemir
Düsseldorf, April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	03
1. VERFAHREN UND RECHTSENTWICKLUNG VON GRUND- SÄTZLICHER BEDEUTUNG	04
1.1 Verfahren	04
1.2 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	05
1.3 Rechtsrahmen und Gesetzgebung	06
1.4 Orientierungshilfen und Veröffentlichungen	07
2. TÄTIGKEIT IM BERICHTSZEITRAUM	08
2.1 Beratungen	09
2.2 Beschwerdebearbeitungen	09
2.3 Bearbeitungen von Datenpannen	10
2.4 Zusammenarbeit mit anderen Datenschutzbehörden	11
2.5 Landesmedienanstalt-übergreifende Zusammenarbeit der Datenschutzbeauftragten	11
2.6 Fortbildungen	11
3. FAZIT UND AUSBLICK	12

VORWORT

Das Jahr 2022 war für den Datenschutz ein spannendes Jahr. Infolge der rückläufig pandemischen Entwicklung ließ die Dominanz des Pandemie-Themas bundesweit innerhalb der Beratungen zwar nach, aber die Auswirkungen auf die Digitalisierung konnten nicht mehr zurückgedrängt werden. Wer in der Pandemie neue digitale Projekte begonnen hat, hat auch in 2022 an ihnen festgehalten und diese sogar erweitert. Das Arbeiten im Ausnahmezustand wurde zum „New Normal“. So sind mittlerweile Homeoffice, Videokonferenzsysteme, Kollaborationstools, elektronische Akten und Cloud-Lösungen kaum mehr aus dem Arbeitsalltag wegzudenken. Ebenso ist auch ein deutlicher Anstieg im Einsatz von Künstlichen Intelligenzen zu verzeichnen.

Bei all den Digitalisierungsprozessen verliert der Datenschutz Schritt für Schritt die Stellung als Digitalisierungs- und Innovationshemmnis. Vielmehr wird er zunehmend als ein Instrument gesehen, mit dem der eigene Umgang mit personenbezogenen Daten geschützt werden kann. Dieses Umdenken ist unabdingbar, um Gegensätze zwischen Digitalisierung und Datenschutz zu beheben oder zumindest zu verringern. Damit ist und bleibt der Datenschutz Thema!

Im Berichtszeitraum wurde die Aufgabe der Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW durchgehend zu 60 % von Frau Kartal-Aydemir ausgeübt. Bis zum Sommer wurde die Aufgabe parallel von Herrn Pamme zu 40% wahrgenommen, der im Übrigen in der LFM-internen Stabstelle „Kommunikation“ beschäftigt war.

1. VERFAHREN UND RECHTSENTWICKLUNG VON GRUNDSÄTZLICHER BEDEUTUNG

Ebenso wie in den Vorjahren gab es im Berichtszeitraum in Sachen Datenschutz sowohl hinsichtlich der europaweiten Verfahren als auch in Bezug auf die höchstrichterliche Rechtsprechung und den Rechtsrahmen viel Bewegung. Ein Auszug soll hier kurz skizziert werden.

1.1 VERFAHREN

Im Folgenden soll ein kurzer Auszug über die in Deutschland und Europa verhängten Bußgelder aufgezeigt werden:

Bußgeld in Höhe von 900.000 Euro

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat am 28.07.2022 ein Bußgeld in Höhe 900.000 € gegen ein Kreditinstitut aufgrund von Datenschutzverstößen im Rahmen von Profilbildungen zu Werbezwecken verhängt.

Bußgeld in Höhe von 525.000 Euro

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat am 20.09.2022 gegen ein E-Commerce-Unternehmen ein Bußgeld in Höhe von 525.000 € wegen eines Interessenkonflikts zwischen unabhängigen Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten und anderweitig übertragenen internen Aufgaben verhängt.

Bußgeld in Höhe von 5.850.000 Euro

Die griechische Datenschutzbehörde hat am 27.01.2022 ein Bußgeld in Höhe von 5.850.000 € gegen das Telekommunikationsunternehmen COSMOTE aufgrund der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, der unrechtmäßigen Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie diverser anderer Verstöße gegen die DS-GVO verhängt.

Bußgeld in Höhe von 17.000.000 Euro

Die irische Datenschutzbehörde hat am 15.03.2022 ein Bußgeld in Höhe von 17.000.000 € gegen die Meta Platform Ireland Limited wegen fehlender technischer und organisatorischer Maßnahmen verhängt. Das Unternehmen meldete innerhalb eines halben Jahres zahlreiche Datenschutzpannen, weshalb die irische Datenschutzbehörde eine Untersuchung einleitete und im Zuge dessen Verstöße feststellte.

Bußgeld in Höhe von 265.000.000 Euro

Die irische Datenschutzbehörde hat am 28.11.2022 ein Bußgeld in Höhe 265.000.000 € gegen Meta Platforms Ireland Ltd. verhängt. Für die Verhängung war die Veröffentlichung von einer erheblich großen Menge an personenbezogenen Nutzerdaten aus über 100 Ländern in einem Hacker-Forum ausschlaggebend. Dabei waren die Plattformen Facebook Search, Facebook Messenger Contact Importer und Instagram Contact Importer genutzt worden.

Bußgeld in Höhe von 60.000.000 Euro

Die französische Datenschutzbehörde hat am 22.12.2022 ein Bußgeld in Höhe 60.000.000 € gegen Microsoft Ireland Operations Ltd. verhängt. Hintergrund war der rechtswidrige Einsatz von Cookies in der Suchmaschine bing.com.

1.2 RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

Am 05.04.2022 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache C-140/20 bestätigt, dass das Unionsrecht einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten, die elektronische Kommunikationen betreffen, zur Bekämpfung schwerer Straftaten entgegensteht.

Am 20.09.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-793/19, C-794/19 (SpaceNet) entschieden, dass das Unionsrecht einer allgemeinen und unterschiedslosen Vorratsspeicherung von Verkehrs- und Standortdaten entgegensteht, es sei denn, es liegt eine ernste Bedrohung für die nationale Sicherheit vor.

Am 27.10.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-129/21 (Proximus) bestätigt, dass der für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verantwortliche verpflichtet ist, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Suchmaschinenanbieter über einen Löschungsantrag der betroffenen Person zu informieren.

Am 08.12.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-460/20 (Google) entschieden, dass der Betreiber einer Suchmaschine die in dem aufgelisteten Inhalt enthaltenen Informationen auslisten muss, wenn der Antragsteller nachweist, dass sie offensichtlich unrichtig sind (Recht auf Vergessenwerden).

1.3 RECHTSRAHMEN UND GESETZGEBUNG

Trans-Atlantic Data Privacy Framework

Bei dem Trans-Atlantic Data Privacy Framework handelt es sich um ein Abkommen, das den Datenaustausch zwischen der EU und den USA regeln soll. Dieser liegt im Entwurf vor und muss noch die einschlägigen gesetzgeberischen Verfahren (hier: das sogenannte Komitologieverfahren) durchlaufen. Eine Entscheidung wird Mitte 2023 erwartet.

Nachdem der Europäische Gerichtshof Mitte 2020 in seiner Entscheidung „Schrems II“ (Az. C-311/18) festgestellt hatte, dass das Privacy Shield-Abkommen als Basis für die Übermittlung personenbezogener Daten in die USA ungültig sei, handelt es sich bei Trans-Atlantic Data Privacy Framework nach „Safe Harbour“ und „US-Privacy Shield“ um den dritten Anlauf, einen Rahmen für den rechtssicheren EU-USA-Datenaustausch zu schaffen.

Digital Markets Act

Der Digital Markets Act sieht vor, dass Unternehmen mit einer dauerhaft wirtschaftlichen Marktstellung im Bereich der Online-Plattformen diskriminierungsfrei agieren müssen. Dies gilt auch für die dabei von Nutzern auf den Plattformen hinterlassenen Daten. Der Digital Markets Act ist am 01.11.2022 in Kraft getreten und wird ab dem 02.05.2023 wirksam werden.

Digital Services Act

Der Digital Services Act stellt einen einheitlichen Rechtsrahmen mit dem Ziel des besseren Schutzes von Verbrauchern und ihrer Grundrechte im Internet dar. Er ist am 16.11.2022 in Kraft getreten und wird am 17.02.2024 wirksam werden.

Data Governance Act

Der Data Governance Act, der die Rahmenbedingungen für einen europäischen Datenraum zur öffentlichen Bereitstellung von Datensätzen schafft, ist am 23.09.22 in Kraft getreten und wird am 24.09.2023 wirksam werden.

Data Act

Der Data Act befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren und soll das Recht von Nutzern auf Zugang und Nutzung ihrer nutzergenerierten Daten und weitere Datenzugangs-sachverhalte regeln.

Hinweisgeberschutzgesetz

Das Hinweisgeberschutzgesetz setzt die europäische Whistleblowing-Richtlinie um und regelt die Pflicht zur Einrichtung von internen und externen Meldekanälen, die Hinweisgeber zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen oder Gesetzesverstößen nutzen können. Somit werden in diesem Bereich datenschutzrechtliche Grundsätze relevant, so dass

z. B. der Grundsatz „Privacy by Design“ angewandt werden muss und angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden müssen.

1.4 ORIENTIERUNGSHILFEN UND VERÖFFENTLICHUNGEN

Im Berichtszeitraum wurden auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Orientierungshilfen, Hinweise und sonstige Veröffentlichungen herausgegeben. Eine Auswahl wird wie folgt aufgeführt:

EDSA

- Guidelines 01/2022 on data subject rights - Right of access
- Guidelines 01/2021 on Examples regarding Personal Data Breach Notification
- Guidelines 02/2022 on the application of Article 60 GDPR
- Guidelines 03/2022 on Dark patterns in social media platform interfaces: How to recognize and avoid them
- Guidelines 04/2021 on Codes of Conduct as tools for transfers
- Guidelines 08/2022 on identifying a controller or processor's lead supervisory authority
- Guidelines 09/2022 on personal data breach notification under GDPR

DSK

Entschlüsse

- 04.05.2022 Die Zeit für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz ist „Jetzt“!
- 23.03.2022 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und Löschmordatorien: Datenschutz durch klare Vorgaben und Verarbeitungsbeschränkungen für Behörden

Beschlüsse

- 07.12.2022 Abschlussbericht der Arbeitsgruppe DSK „Microsoft-Onlinedienste“
- 29.11.2022 Auswirkungen der neuen Verbrauchervorschriften über digitale Produkte im BGB auf das Datenschutzrecht
- 25.11.2022 Festlegung zur Arbeitsgruppe DSK „Microsoft-Onlinedienste“
- 25.11.2022 Zusammenfassung des Berichts zur Arbeitsgruppe DSK „Microsoft-Onlinedienste“
- 24.03.2022 Hinweise der DSK – Datenschutzkonformer Online-Handel mittels Gastzugang
- 23.03.2022 Zur Task Force Facebook-Fanpages

Orientierungshilfen

05.12.2022	Auswertung Konsultation zur Orientierungshilfe für Anbieter von Telemedien
05.12.2022	Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden für Anbieter:innen von Telemedien ab dem 1. Dezember 2021 Version 1.1
22.06.2022	FAQ zu Facebook-Fanpages
18.02.2022	Orientierungshilfe der Aufsichtsbehörden zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung unter Geltung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

2. TÄTIGKEIT IM BERICHTSZEITRAUM

Im Berichtszeitraum war der Beratungsbedarf im Bereich der Datenschutzaufsicht durch die Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt für Medien NRW im bundesweiten Trend rückläufig, während ein leichter Anstieg in der Meldung von Datenpannen zu verzeichnen war. Die Anzahl der Beschwerden ist weitestgehend vergleichbar mit dem Vorjahr. Laufende Verfahren konnten fortgeführt und abgeschlossen werden. Eine formelle Maßnahme aus dem Vorjahr war Gegenstand eines beim Verwaltungsgericht Düsseldorf anhängigen Klageverfahrens. Der Austausch mit anderen Datenschutzaufsichtsbehörden, die Mitwirkung an der Kommentierung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im LMG NRW sowie die Teilnahme an einer Fachtagung haben den Berichtszeitraum ebenfalls gestaltet.

Besondere Erwähnung sollte an dieser Stelle die Schaffung einer eigenen Corporate Identity (CI) finden. Hintergrund ist ein am 7. September 2022 ergangenes Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf. Darin wurde unter anderem ausgeführt, dass infolge der Nennung der Landesanstalt für Medien NRW in einer Signatur (Anm.: oder einem Briefkopf) nicht ersichtlich sei, welche Behörde handle. Im Erörterungstermin erfolgte in diesem Zusammenhang der Hinweis, die Eigenständigkeit der Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW stärker hervorzuheben und sich trotz organisatorischer Zugehörigkeit zur Landesanstalt für Medien NRW von dieser abzugrenzen. Die Ausführung zur Zuständigkeit im Fließtext der Entscheidung reiche nicht aus. So solle der Signatur schon zu entnehmen sein, dass die Datenschutzbeauftragte als Aufsichtsbehörde handle. In der Folge wurde bereits im Berichtszeitraum die Erstellung eines neuen Logos in Auftrag gegeben, das seit dem Frühjahr 2023 in Nutzung ist.

Zur Gestaltung einer eigenen Website mit entsprechendem Info-Material und eines Online-Beschwerdetools hat der erste Kontakt mit dem Landesbetrieb IT.NRW stattgefunden und wird fortgeführt.

2.1 BERATUNGEN

Wie bei vielen anderen Datenschutzaufsichtsbehörden hat sich der Bedarf an Beratungen im Verhältnis zu den Vorjahren verringert. Dies mag einerseits auf den mittlerweile recht sicheren Umgang mit den Normen der DS-GVO zurückzuführen sein und andererseits an der die Normen ausgestaltungenden Rechtsprechung liegen.

Die Beratungen im Berichtszeitraum betrafen häufig Themen rund um die Technik, die durch die Corona-Pandemie eingeführt worden ist und sich etabliert hat. Dabei standen die Bemühungen um die Datenschutzkonformität deutlich erkennbar im Vordergrund, wobei während der Pandemie eine möglichst praxistaugliche und schnelle Lösung bevorzugt worden war.

Gerade in der Anwendung des Office-Pakets „Microsoft 365“ bestanden große Unsicherheiten. Im Übrigen erstreckten sich die Beratungsinhalte auf die bekannten Datenschutzthemen rund um Cookie-Banner, Einwilligungen, Datenschutzerklärungen, Löschfristen, das Führen von Verarbeitungsverzeichnissen, Auftragsverarbeitungsverträge und die Geltendmachung von Betroffenenrechten gegenüber Verantwortlichen und nicht zuletzt das Medienprivileg. Besonders hervorzuheben sind dabei anhaltende Nachfragen im Bereich der journalistisch-redaktionellen Telemedien bezüglich Internetangeboten, die Amateursportarten mit Kameraaufzeichnungen begleiten und (teilweise) live streamen.

2.2 BESCHWERDEBEARBEITUNGEN

Die Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Beschwerden orientiert sich in etwa an den Zahlen der Vorjahre. Dabei sind die Weiterleitungen von anderen Behörden (meist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen – LDI NRW) miterfasst. Sie betrafen sowohl Privatrundfunkveranstalter als auch Anbieter journalistisch-redaktioneller Telemedien. Erstmals waren auch Datenverarbeitungen seitens der Landesanstalt für Medien NRW Gegenstand von zwei (unterschiedliche Bereiche betreffenden) Beschwerden. Die Beschwerden im Berichtszeitraum wurden postalisch, per E-Mail, telefonisch und persönlich eingereicht. Erstmals bestanden auch Verfahren aus dem vorigen Berichtszeitraum fort.

Die Beschwerden werden weiterhin infolge einer risikobasierten Bewertung bearbeitet. Das heißt, dass denjenigen Vorgängen der Vorrang bei der Bearbeitung eingeräumt wird, bei denen ein größeres Potenzial einer Risikoverwirklichung gegeben ist.

Folgende Beschwerdeinhalte können für den Berichtszeitraum beispielhaft abstrakt wiedergegeben werden: Beschwerden betrafen im Bereich der journalistisch-redaktionellen Telemedien vorwiegend Cookie-Einstellungen und die entsprechenden Banner. Weiterhin wurde

der Einsatz von Google Analytics ohne Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO moniert. Fortgeführt wurden einige Beschwerdeverfahren aus dem vorigen Berichtszeitraum, die ein Angebot mit Livestreaming von Reitveranstaltungen betreffen. Dabei findet ein Austausch mit den Verantwortlichen statt. Ebenfalls bestand im Berichtszeitraum ein Beschwerdevorgang fort, bei dem Personen im Rahmen von Fernsehclips ohne vorherige Einwilligung erkennbar gezeigt worden waren. Im Rahmen des Beschäftigtendatenschutzes ging eine Beschwerde zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Betrieb ein. Auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz ohne vorherige Anfertigung einer Datenschutzfolgenabschätzung waren bemängelt worden.

Hervorzuheben ist eine Beschwerde, die nach erfolgloser Geltendmachung von Betroffenenrechten eingereicht worden war und im vorigen Berichtszeitraum eine formelle Maßnahme und ein entsprechendes Klageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zur Folge hatte. Dabei war ein in NRW ansässiges Medienunternehmen einem Auskunftersuchen gem. Art. 15 DS-GVO nicht nachgekommen. Im Berichtszeitraum wurde die Maßnahme aufgrund von formellen Mängeln gerichtlich aufgehoben. Unter anderem sei nicht eindeutig erkennbar gewesen, welche Behörde handele. Daraufhin wurde erneut angehört. Der Erlass eines neuen Bescheids im neuen CI steht aus und wird im laufenden Jahr umgesetzt.

2.3 BEARBEITUNGEN VON DATENPANNEN

Im Berichtszeitraum war ein Anstieg der Datenpannen-Anzeigen zu verzeichnen. Dabei konnten bereits im Vorfeld der formellen Anzeigen im Rahmen der telefonischen Beratung einige Sachverhalte als irrelevant gewertet werden. In einem Fall war ein Diensttelefon in ausgeschaltetem Zustand mit vorgeschaltetem PIN-Code „verloren“ und im Büro wiedergefunden worden. In einem weiteren Fall war ein Cyber-Angriff vermutet worden.

Im Übrigen wurden alle Datenpannen von den jeweiligen Verantwortlichen innerhalb der zeitlichen Vorgaben angezeigt. Es wurden unverzüglich wirksame Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ergriffen, um das Risiko von Rechtsverletzungen, das zum Zeitpunkt der Datenpanne bestand, zu minimieren oder sogar zu eliminieren. Schäden für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen waren nicht ersichtlich. In einem Fall wurde mündlich empfohlen, sich in Bezug auf Sorgfaltspflichtverletzungen auf Seiten des Webhosts an die LDI NRW zu wenden, da die Aufsichtszuständigkeit der Datenschutzbeauftragten der Landesanstalt für Medien NRW insoweit nicht gegeben war.

Bei der Bewertung von Datenpannen, die eine über die üblichen informationstechnischen Kenntnisse hinausgehende Expertise erforderten, wurde die Unterstützung des externen IT-Dienstleisters Peritus Consulting GmbH in Anspruch genommen.

2.4 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DATENSCHUTZAUF SICHTSBEHÖRDEN

Im Sinne von § 49 Abs. 6 LMG NRW in Verbindung mit Art. 57 Abs. 1 lit. g, Art. 60 ff. DSGVO, § 18 Abs. 1 Satz 4 BDSG ist der Austausch und die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden vorgesehen.

Dazu steht die Datenschutzbeauftragte der Landesmedienanstalt für Medien NRW mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der LDI NRW zwecks Unterrichtung, Abstimmung und Abgrenzung in Verbindung.

Im Rahmen der Datenschutzkonferenz (DSK), bestehend aus den unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder, findet eine Teilnahme am Arbeitskreis „Medien“ statt.

Weiterhin wirkt die Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt für Medien NRW am Austauschtreffen der fachspezifischen Aufsichtsbehörden mit der DSK mit.

2.5 LANDESMEDIENANSTALT-ÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT DER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

In einem Arbeitskreis treffen sich alle Datenschutzbeauftragten der Landesmedienanstalten einmal monatlich zum Austausch über datenschutzrelevante Themen in den einzelnen Häusern sowie zur gemeinsamen Erarbeitung von Arbeitspapieren. Die Datenschutzbeauftragte der Landesanstalt für Medien NRW nimmt an jeder zweiten Sitzung teil.

2.6 FORTBILDUNGEN

Am 23. und 24. Juni 2022 besuchte die Datenschutzbeauftragte für Datenschutz NRW die hybrid veranstaltete Tagung „Kölner Tage Datenschutz 2022“.

3. FAZIT UND AUSBLICK

Im Jahr 2022 haben die europaweiten Verfahren mit ihren hohen Bußgeldern neue Maßstäbe gesetzt und die Wirksamkeit der europäischen Zusammenarbeit im Rahmen der Datenschutzaufsicht unter Beweis gestellt.

In Deutschland hat im Frühjahr die seitens des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) ausgesprochene Untersagung der von der Bundesregierung betriebenen Facebook-Fanpage hohe Wellen geschlagen. Es bleibt abzuwarten, ob die Landesbehörden in Bezug auf die Landesregierungen nachziehen werden. Ein ähnlich umstrittenes Thema betrifft den Einsatz von „Microsoft 365“. Im Wesentlichen hält die DSK das Office-Paket weiterhin für rechtswidrig (s. Beschlüsse der DSK). Insoweit werden in 2023 ebenfalls entsprechende Verfahren und Maßnahmen erwartet.

Aber es bleibt auch auf regulatorischer Seite spannend. Aktuell wird der im Tätigkeitsbericht des BfDI empfohlene Erlass eines Beschäftigtendatenschutzgesetzes, in dem unter anderem der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) im Beschäftigungskontext und die Grenzen der Verhaltens- und Leistungskontrolle geregelt werden sollen, im Bundestag beraten. Auf europäischer Ebene wird im Jahr 2023 vor allem die gesetzgeberische Entwicklung zum internationalen Datentransfer zu beobachten sein. Um die umstrittene ePrivacy-Richtlinie ist es hingegen sehr still geworden. Insoweit bleibt abzuwarten, in welche Richtung die weiteren Diskussionen und Beratungen gehen werden.

Im Mittelpunkt des laufenden Tätigkeitsjahres werden das Fortführen und der Abschluss laufender Verfahren und begonnener Arbeitsabläufe stehen. Die bisher nur nachrangig ausgeübte Öffentlichkeitsarbeit sollte ausgebaut werden, ebenso wie die proaktive Durchführung von anlasslosen Prüfungen.